HM VIR FILM

Code: 071V0

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0
Aktualisierungsdatum: 07/02/17
Druckdatum : 09/01/20

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname HM VIR FILM

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE
EUTERHYGIENE
NACH DEM MELKEN

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

HYPRED SCHWEIZ AG
Avenue de Tourbillon 5
1950 SION
Tél : 00 41 27 322 04 64 Fax : 00 41 27 321 34 36
mail : hypred.ch@hypred.com - web : www.hypred.ch

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

### 1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : (+)1-760-476-3961
Zugangskode : 333021

Centre Suisse d'Information Toxicologique / Schweizerisches
Toxikologisches Informationszentrum
Freiestrasse 16
CH-8032 Zurich
Tel. 044 251 51 51
Numéro d'Urgence / Notruf-Nr : 145 (24h)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0
Aktualisierungsdatum: 07/02/17
Druckdatum : 09/01/20

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

| | |
|---|---|
| Augenreizung, Kategorie 2 | H319: Verursacht schwere Augenreizung. |
| | EUH 208: Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :

Signalwort :

Achtung

Gefahrenhinweis/e :

H319: Verursacht schwere Augenreizung. EUH 208: Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise :

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280: Augenschutz tragen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0
Aktualisierungsdatum: 07/02/17
Druckdatum : 09/01/20

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

### 3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

| Stoffe | CAS-Nummer(n) | EINECS-Nummer(n) | REACH Registrierungsnummer | Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG | Typ |
|---|---|---|---|---|---|
| 5% <= Glyzerin < 15% | 56-81-5 | 200-289-5 | 01-2119471987-18 | Nicht eingestuft | (2) |
| 5% <= 1,2-Propandiol < 10% | 57-55-6 | 200-338-0 | 01-2119456809-23 | Nicht eingestuft | (2) |
| 1% <= L-(+)-Milchsäure < 3% | 79-33-4 | 201-196-2 | Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff. | Eye Dam. 1 H318<br>Skin Irrit. 2 H315 | (1) |
| 0.1% <= Mentha arvensis, Auszüge < 1% | 90063-97-1 | 290-058-5 | | Skin Irrit. 2 H315<br>Skin Sens. 1 H317<br>Aquatic Chronic 2 H411 | (1) |

Typ
(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufter Stoff
(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
Als äußerst besorgniserregend eingestufter Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufter Stoff
(4) : Als vPvB eingestufter Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufter Stoff
(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufter Stoff
(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufter Stoff
(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufter Stoff
(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufter Stoff
(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufter Stoff
(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufter Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Nach Einatmen :
An die frische Luft gehen.

Nach Hautkontakt :
Mit Wasser waschen.

Nach Augenkontakt :
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken :
Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Nicht reizend.
HM VIR FILM enthält Mentha arvensis, Auszüge. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken : Kann Verdauungsstörungen verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :
Wasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid.
Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :
Keines nach unserer Kenntnis.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

HM VIR FILM ist nicht entzündbar.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :
Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.
Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
Beim Aufbewahren vor Frost schützen.
Die Verpackung zulassen.

#### 7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

HM VIR FILM ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

| Stoff | Land | Typ | Wert | Einheit | Anmerkungen | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1,2-Propandiol | GBR | OEL 8h | 150 | ppm | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe |
| | | | 474 | mg/m³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe |
| | | AMW (Aussetzungsmittelwert) : | 10 | mg/m³ | (Brouillard) | Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten |
| | LVA | AGW (Aussetzungsgrenzwert) : 8h | 7 | mg/m³ | | |
| Glyzerin | CHE | OEL kurzfristig | 100 inhalable aeroso | mg/m³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe |
| | | OEL 8h | 50 inhalable aerosol | mg/m³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.
* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.
* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber

systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.
* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.
Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :
Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Handschutz :
Für die Mitarbeiter, die eine allergische Reaktion aufweisen ist das Tragen von chemisch resistenten Schutzhandschuhen empfohlen.

Körperschutz:
Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Atemschutz :
Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Thermische Gefahren :
Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Aussehen | Unklare Flüssigkeit |
| Farbe | milchig-grün |
| Geruch | Mentholgeruch |
| Geruchsschwelle | Nicht verfügbar |
| reiner pH-Wert | 2,8±0,2 |
| pH-Wert bei 10g/l | Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | -7 °C |
| Siedebeginn | > 100 °C |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | Nicht anwendbar |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar |
| Dichte | 1,04±0,02 g/cm³ |
| Relative Dichte | 1,04±0,02 |
| Löslichkeit im Wasser | Im Wasser vollständig mischbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar |
| Viskosität | Nicht verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | Nicht anwendbar |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht anwendbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis keine

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Lagerung unterhalb des Gefrierpunkts.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis keine

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nach unserer Kenntnis unter normalen Einsatzbedingungen keine.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 7,94 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LD 50 - oral (Ratte) 3.730 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - inhalativ (Ratte) 7,94 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure ( 100% ) : LD 50 - oral (Ratte) 3.543 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LD 50 - oral Meerschweinchen 1.810 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Mentha arvensis, Auszüge : LD 50 - oral (Ratte) 4.450 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Mentha arvensis, Auszüge : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 5.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
L-(+)-Milchsäure ( 80% ) : Hautreizung . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Mentha arvensis, Auszüge : Hautkontakt . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung
L-(+)-Milchsäure ( 80% ) : Irritation der Augen . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung
Mentha arvensis, Auszüge : Sensibilisierung der Haut . Sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität
L-(+)-Milchsäure ( 80% ) : . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität
. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Hautreizung (OECD 404): . Nicht reizend.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Irritation der Augen . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG eine schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.
Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Nicht reizend.
HM VIR FILM enthält Mentha arvensis, Auszüge. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken : Kann Verdauungsstörungen verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - 96h Fische (Lepomis macrochirus) 130 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : EC 50 - 48h Daphnien 240 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - 48h Fische 320 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : EC 50 Algen 3.500 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) 130 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure ( 80% ) : EC 50 - 72h Algen (Pseudokirschneriella subcaptiata) 2.800 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Mentha arvensis, Auszüge : Fische . Für Fische giftig - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit
L-(+)-Milchsäure : Biologische Abbaubarkeit . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation
L-(+)-Milchsäure : log Pow - 0,72 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität
Fische . nicht bestimmt
Daphnien . nicht bestimmt
Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT
. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit
. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation
. Keine verfügbare Daten.

Mobilität
. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :
Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:
Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

LANDTRANSPORT :
Rail/Route (RID/ADR)
UN-Nummer :
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :Nicht betroffen
Transportgefahrenklassen :
Verpackungsgruppe :
Kemler-Zahl :
Bezeichnung des Gutes :

Tunnelcode :
Umweltgefahren : nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information
Begrenzte Menge (LQ) :

SEETRANSPORT :
IMDG
UN-Nummer :
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Nicht betroffen
Transportgefahrenklassen :

Verpackungsgruppe :
Meeresschadstoff : nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information
EMS-Nummer :
IMDG-Vorschriften zur Stofftrennung einhalten.
Begrenzte Menge (LQ) :

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code :
Nicht betroffen

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :
Nicht betroffen

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

### 15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.
Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene

Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :
Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Richtlinie 2015/830/EG.

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :
H315 : Verursacht Hautreizungen.
H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :
Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :
Version 6.0.0
Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 5.0.